

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportstätten in der Hansestadt Demmin

Entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin am 04.12.2002 wird folgende Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sportstätten und deren Teilbereiche erlassen (Beschluss-Nr. 479-3/2002):

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Förderung von Sport, Freizeit und Erholung stellt die Hansestadt Demmin die in ihrem Eigentum befindlichen Sportstätten zur Verfügung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass die Sportstätten und deren Teilbereiche zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen sind.

§ 2 Benutzungsentgelt begründenden Tatbestand

Die beabsichtigte Benutzung der städtischen Sportstätten ist begründender Tatbestand für die Entrichtung eines Benutzungsentgeltes.

§ 3

Entgeltschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner sind
 - Schulen und Sportvereine, die ihren Sitz nicht in der Hansestadt Demmin haben;
 - Schulen in Trägerschaft anderer kommunaler Körperschaften;
 - der Landessportbund und die ihm angeschlossenen Sportverbände;
 - Profisportclubs bzw. Ausrichter von Profisportveranstaltungen;
 - Parteien, Organisatoren, Verbände u.a.
- (2) Das Entgelt wird einmalig erhoben.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung oder mit Beginn der Nutzung.
- (4) Näheres wird in einer abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 4

Entgeltbefreiung

- (1) Gemeinschaftliche genutzte Sportstätten bzw. deren Teilbereiche werden ohne Entgelterhebung bereitgestellt an:
 - die im Stadtgebiet befindlichen städtischen Schulen;
 - ortsansässige Sportvereine;
 - gemeinnützig anerkannte und tätige Vereine, Gemeinschaften, Einrichtungen, Kirchen, Organisationen und Institutionen mit Sitz in der Hansestadt Demmin;

- den Kreissportbund sowie die ihm angeschlossenen Kreissportverbände.
- (2) Auf Antrag können Veranstaltungen oder Nutzungen, die von besonderem, d.h. öffentlichem oder städtischem Interesse sind, entgeltbefreit werden.

§ 5 Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten und deren Teilbereiche der einzeln aufgeführten Einrichtungen ist folgendes Entgelt zu entrichten:

Sportstätte/Bereich	Gebühr in €je Stunde	Tag*
<i>Stadion der Jugend</i>		
Gesamtanlage + Sozialgebäude	15,00	120,00
Fußballrasenfläche	12,50	100,00
Leichtathletikanlagen	10,00	80,00
Sozialgebäude, insgesamt	7,50	60,00
Clubraum mit Küche + WC	5,00	30,00

Sportplatz Friesenhöhe

Gesamtanlage

+ Gebäude 10,00 80,00

Kultur- und Sporthalle

insgesamt 25,00 200,00

Halle, Sanitärmarkt 20,00 160,00

Foyer mit WC 17,50 140,00

Küche mit Geschirr/
Geräte 7,50 60,00

Clubraum mit WC 7,50 60,00

*Werner-Seelenbinde**r-Sporthalle* 12,50 100,00*Jahnturnhalle*Halle mit Umkleide-
und Sanitärräumen 10,00 80,00*Jahnturnplatz**ohne Halle* 5,00 40,00*Turnhalle Kahldenstraße*Halle mit Umkleide-
und Sanitärräumen 7,50 60,00

Sporthalle Waldstraße

Halle mit Umkleide- und Sanitärräumen	10,00	80,00
--	-------	-------

Schul- und Freizeitsportanlage Waldstraße

ohne Halle	7,50	60,00
------------	------	-------

* Tagesgebühr: Nutzung ab 8 Stunden

- (2) Mit dem Entgelt sind abgegolten:
- die Bereitstellung der Sportstätte einschließlich der Kosten für die Bewirtschaftung;
 - Mitnutzung der in der Sportstätte vorhandenen Ausrüstungen;
 - Hilfeleistungen des für die Sportstätte zuständigen Personals innerhalb der Dienstzeiten.
- (3) Zusätzlich berechnet werden:
- Zuschläge für Nutzungen an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen: 25 % des Entgeltsatzes;
 - Inanspruchnahme von Zusatzleistungen von städtischem Personal vor, während und/oder nach der Nutzung - Berechnungsgrundlage: 25,00 €/Std. und Person;
 - anfallende Mehrkosten bei Anschluss zusätzlicher Strom-/Wassieranlagen - Berechnungsgrundlage: Ableswerte der Zwischenmessungen x gültige Tarifsätze.
- (4) In Einzelfällen können andere Entgeltsätze durch Vertrag vereinbart werden.

§ 6**Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Sportstätten und Teilbereiche nach Entrichtung eines Entgeltes nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung eines Entgeltes nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7**Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände,
Aufrechnung**

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung des Entgeltes richten sich nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Hansestadt Demmin vom 13.12.2000.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass des Entgeltes in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Hansestadt Demmin, 05.12.2002



Wellmer
Bürgermeister

